

Flurbereinungsverfahren Wolfsheim I (Az.: 91901)
- Feststellung der UVP-Pflicht –
gemäß UVPG

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem Vereinfachten Flurbereinungsverfahren Wolfsheim I ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370), Berichtigung vom 12. April 2018 (BGBl. I S. 472), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 10.10.2018 erfolgt, die Unterlagen sind am 10.09.2018 eingegangen.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst 31 ha. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau, Rekultivierung von landwirtschaftlichen Wegen, Wasserrückhaltung) beträgt rd. 2,3 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 1,8 ha (Anlage von Gras- und Krautvegetation, Gehölzpflanzungen, Anlage von Gewässerrandstreifen), sonstige Maßnahmen (Planierungen, Gehölzbeseitigung) umfassen rd. 2,8 ha (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).
4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes

verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).

5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch Neuanlage oder Ausbau von Bitumenwegen und Auffahrten (ca. 1000 lfdm), Befahrbarmachung von Graswegen durch Schotterung (ca. 470 lfdm.), Planierung (ca. 2,6 ha), Rekultivierung von Graswegen (ca. 0,8 ha), Bau eines Rückhaltebeckens und Verlegung von Rohrdurchlässen (ca. 0,17 ha) sowie Beseitigung von Biotopstrukturen (ca. 0,2 ha) ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (Anlage von Gras- und Krautvegetation, Gehölzpflanzungen, Anlage von Gewässerrandstreifen (insg. ca. 1,8 ha) sowie Bauzeitbeschränkungen zum Artenschutz) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Darüber hinaus wird der Ankauf naturschutzfachlich bedeutsamer Flächen durch die Stiftung für Natur und Umwelt bzw. Aktion Blau Plus von rd. 2,3 ha initiiert. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)
6. Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete, geschützte Biotope oder sonstige Schutzgüter betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG).
7. Das Vogelschutzgebiet „Ober-Hilbersheimer Plateau“ (VSG-6014-403) grenzt östlich an das Verfahrensgebiet an. Die Erhaltungsziele und Belange der Zielarten des Schutzgebietes wurden in der Planung berücksichtigt.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 10.10.2018

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier**